GHVI Worms-Herrnsheim e. V.

S A T Z U N G der
Gemeinschaft der Herrnsheimer Vereine und Interessengemeinschaften e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am **07. Juni 2011** in Herrnsheim gegründete Verein führt den Namen
GEMEINSCHAFT DER HERRNSHEIMER VEREINE UND INTERESSENGEMEINSCHAFTEN e.V.
(GHVI e. V.)

1. Der Verein hat seinen Sitz in Worms. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

3. Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung kultureller Bräuche durch die Zusammenarbeit und das gemeinsame Wirken aller Mitglieder.
Der Satzungszweck soll zum einen durch die Pflege der **örtlichen Mundart (Kerwerede)** und zum anderen durch die **Organisation und Durchführung des örtlichen traditionellen närrischen Umzugs** bewirkt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einzelperson oder juristische Person werden, insbesondere die ortsansässigen Vereine.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung eines Mitgliedvereines oder Ausschluss.

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

   a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines

   b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

§ 4

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Ungeachtet der Mitgliederstärke der Mitgliedsvereine hat jeder Verein eine Stimme.

§ 6

Pflichten der Mitgliedsvereine und Verbände

Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung können angemessene Sanktionen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) sowie gegen einen Ausschluss (§ 3.3) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand **(1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, jeweiligen Ortsvorsteher/in, Kassierer/in und Schriftführer/in)**

c) der Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a. der Vorstand beschließt
   b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Termin der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentliche Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

   a. Entgegennahmen der Berichte

   b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

   c. Entlastung des Gesamtvorstandes

   d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind

   e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf eine Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

   a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

   dem 1.Vorsitzenden,
   dem 2. Vorsitzenden,
   dem jeweiligen Ortsvorsteher/in (sofern dieser dieses Amt annimmt),
   dem/der Kassierer/in und
   dem/der Schriftführer/in.

   b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

   dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu
   4 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

   - der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die

dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Worms mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des kulturellen Brauchtums in Worms - Herrnsheim verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **07. Juni 2011** genehmigt.